

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 09. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2013) und **Antwort**

Amtsblatt nur im Abo?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, aus welchen "u. a. datenschutzrechtlichen Gründen" die Kulturbuch-Verlag GmbH das Amtsblatt für Berlin Nicht-Abonnenten in elektronischer Form nur in zeitlich und qualitativ eingeschränkter Form zur Verfügung stellt, und wenn ja, wie lauten diese und inwieweit sind diese im Falle eines Abonnements nicht gegeben?

2. Welche genauen Pflichten zur Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung des Amtsblattes ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Land Berlin und der Kulturbuch-Verlag GmbH?

3. Welche exklusiven Rechte zur Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung des Amtsblattes ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Land Berlin und der Kulturbuch-Verlag GmbH, und auf welcher rechtlichen Grundlage?

6. Welche sachlichen Gründe sprechen dafür, die amtlichen Bekanntmachungen des Landes Berlin ausschließlich in einem privatwirtschaftlichen Medium zu verlautbaren, und nicht etwa auch auf einer geeigneten Unterseite von berlin.de? Ist so etwas geplant?

Zu 1. bis 3. und 6.: Der Senat spricht nur für sich selbst.

Die Herstellung und der Vertrieb des Amtsblattes für Berlin erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Land Berlin und der Kulturbuch-Verlag GmbH abgeschlossenen Konzessionsvertrages. Mit diesem Vertrag wurde dem Kulturbuch-Verlag die Herstellung und Vermarktung des vom Landesverwaltungsamt Berlin herausgegebenen Amtsblattes für Berlin übertragen. Die Vermarktung erfolgt zu den Konditionen der Kulturbuchverlag GmbH, die im Kostenblatt als Anlage zum Konzessionsvertrag festgelegt sind.

Der Konzessionsvertrag verpflichtet den Verlag, das herstellungsseitige Erscheinen des Amtsblattes für Berlin sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form sicherzustellen. Die elektronische Form ist spätestens drei Tage nach Erscheinen der Druckausgabe sowohl im Intranet des Landes Berlin als auch im Internet zu veröffentlichen.

Das Intranetangebot ist kostenfrei. Bei der Internetvermarktung ist der Verlag berechtigt, das Amtsblatt zu seinen Konditionen (nach Maßgabe der Preise aus dem Kostenblatt - Anlage zum Konzessionsvertrag) zu vermarkten. Gesonderte Preise für Internetzugriffe sind nicht geregelt, sodass die allgemeinen Abonnentenpreise gelten. Abonnentinnen und Abonnenten steht das Internetangebot daher einschließlich Archivangebot neben der Druckausgabe kostenfrei zur Verfügung.

Ohne Abonnement stehen die letzten drei Ausgaben des Amtsblattes für Berlin im Internetauftritt der Kulturbuch-Verlag GmbH kostenlos, jedoch bildkodiert (nicht kopierbar, nicht durchsuchbar, nicht druckbar) zur Verfügung. Durch dieses Angebot wird die Zugänglichmachung aktueller Amtsblattausgaben für die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt. Das qualitativ und quantitativ eingeschränkte Angebot beruht auf einer Abwägung zwischen Transparenz – alle aktuellen Ausgaben stehen in elektronischer Form zur Verfügung – und Wirtschaftlichkeit.

Seit der Auflösung der Verwaltungsdruckerei im Jahr 2003 stehen die für die Herstellung und den Vertrieb erforderlichen eigenen Mittel nicht mehr zur Verfügung, sodass ein Druck der Veröffentlichung durch die Beauftragung eines Verlages notwendig ist.

Die gewählte Vertragsbeziehung eines Konzessionsvertrages bietet dabei zum einen die Gewähr eines durchgängig zuverlässigen Erscheinens des Amtsblattes und zum anderen eine Finanzierung durch die jeweils Nutzen, die über die im Konzessionsvertrag festgelegten Kauf- bzw. Veröffentlichungspreise die Kosten der Herausgabe finanzieren. Aus den Einnahmen finanziert die Kulturbuch-Verlag GmbH ihre Aufwendungen für die Herstellung und den Vertrieb und die an das Land Berlin zu zahlende Konzessionsabgabe, die zu einem erheblichen Teil die Redaktionsaufwendungen auf Seiten des Landes Berlin abdecken.

Käme es zu einer barriere- und kostenfreien Verfügbarkeit des Amtsblattes im Internet, wäre eine sich weitgehend selbst tragende Herausgabe des Amtsblattes nicht mehr möglich. In der Konsequenz wären die Kosten der Herausgabe des Amtsblattes für Berlin aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Der Senat beabsichtigt daher gegenwärtig nicht, ein paralleles barrierefreies Angebot einzuführen, das dem Konzessionsvertrag seine wesentliche wirtschaftliche Grundlage entziehen würde.

Die im Internetauftritt genannten „u. a. datenschutzrechtlichen Gründe“ betreffen Namenswiedergaben, die bei barrierefreiem und umfassendem Angebot einen regional unbegrenzten (globalen) Zugriff auf die Daten ermöglichen würden (vgl. Jahresbericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 2001, S. 91 f.). Durch das gegenwärtige Angebot wird ein unbegrenzter Zugriff verhindert.

4. Welchem urheberrechtlichem Schutz unterliegen der amtliche bzw. der nicht-amtliche Teil des Amtsblattes nach Auffassung des Senats?

Zu 4.: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts.

Für den amtlichen Teil des Amtsblatts für Berlin gilt nach § 5 Absatz 1 und 2 des Urheberschutzgesetzes, dass amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und andere amtliche Werke, die im allgemeinen Interesse zur allgemeinen Kenntnis veröffentlicht worden sind, keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

5. Wird nach Ansicht des Senats oder der Kulturbuch GmbH letztere aufgrund der bevorstehenden Inkrafttretung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Leistungsschutzrecht für Presseverleger) ein neues, exklusives Veröffentlichungsrecht für Teile des Amtsblatts erhalten?

Zu 5.: Der Senat erwartet insoweit durch das Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes keine Änderung der Rechtslage.

Berlin, den 6. Mai 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2013)